



RHEINDT HÄUSSLING JUNGNITSCH FR-EBERT-ANL 16 69117 HEIDELBERG

Firma
Vorwärts GmbH
(Köln)
Im Mediapark 5
50670 Köln

SACHBEARBEITER: RA Rheindt
UNSER ZEICHEN: 520/18 R25 Rh/sr D8/16635

HEIDELBERG, DEN 2018-05-29

**Vorwärts
Gutachten zu verifizierte-rezensionen.de**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache hatten Sie um ein Gutachten zu der Frage gebeten, ob Ihr unter verifizierte-rezensionen.de angebotener Service im Einklang mit geltendem Recht ist und nicht gegen den mit Amazon geschlossenen Verkäufervertrag verstößt.

Anbei erhalten Sie das erbetene Gutachten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin-Sigmund Rheindt
Rechtsanwalt

HEIDELBERG: MARTIN-SIGMUND RHEINDT JAN HÄUSSLING
FRIEDRICH-EBERT-ANLAGE 16 69117 HEIDELBERG TELEFON 06221.47 51 07 TELEFAX 06221.47 35 71
E-MAIL: mail@rhj-law.de NET: www.rhj-law.de TELEFON und TELEFAX: **0700-ANWALT HD**

DÜSSELDORF: HERMA JUNGNITSCH
MAUERSTRASSE 15 40477 DÜSSELDORF TELEFON 0211.4 98 47 82 TELEFAX 0211.4 98 47 88

Sachverhalt und Problemstellung

Steht der von der Firma Vorwärts GmbH unter www.verifizierte-rezensionen.de angebotene Service im Einklang mit geltendem Recht und dem mit Amazon geschlossenen Verkäufervertrag?

Der von der Firma Vorwärts angebotene Service wird von der Anbieterin wie folgt beschrieben:

”

1. Wir schließen einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit dem Kunden, der besagt, dass wir seine Kunden (ausschließlich) zu Support-Zwecken kontaktieren dürfen.
2. Zudem schließen wir einen Vertrag, der ein gewisses Kontingent an monatlichen Kontaktaufnahmen beinhaltet, beispielsweise 50 oder 100 zum Festpreis.
3. Unser Kunde übermittelt uns jeden Monat die vereinbarte Anzahl an Käuferdaten von Kunden, die Produkte gekauft haben, die Rezensionen benötigen.
4. Wir schicken diesen Käufern eine handgeschriebene Karte mit einer kleinen Tafel Schokolade, in der wir auf unseren After-Sales-Support hinweisen. In derselben Karte erwähnen wir auch, dass wir uns über die Abgabe einer Amazon-Rezension unter der (von uns generierten) Kurz-URL XYZ freuen würden.
5. Gibt ein Kunde diese Kurz-URL ein, redirecten wir ihn zu der echten, langen URL des Amazon-Rezensionsformulars.
6. Wir messen, ob nach der Kurz-URL-Eingabe eine neue Rezension bei Amazon veröffentlicht wird und berechnen für jede abgegebene Amazon-Rezension eine Erfolgsgebühr. [...].
7. Unsere Kunden haben zudem die Möglichkeit, eine zweite Kontaktstufe zu beauftragen. Dann schicken wir nach der Schokolade noch einen Blumenstrauß per Fleurop-Boten hin, wenn im ersten Anlauf keine Amazon-Rezension abgegeben wurde. Der Text auf der gedruckten Fleurop-Karte ähnelt der handgeschriebenen Karte“.
8. Anschließend löschen wir die Endkundendaten.“

Die einschlägigen Regelungen im Amazon-Vertrag finden sich in § 15 und lauten wie folgt:

„Sie werden weder direkt noch indirekt (d.h. auch nicht über Dritte) die folgenden Handlungen vornehmen noch werden Sie ein verbundenes Unternehmen hierzu veranlassen:

die Amazon-Transaktionsinformationen zu offenbaren oder weiterzugeben (Sie dürfen diese Informationen jedoch insoweit weitergeben, als dies für Sie erforderlich ist, um Ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, vorausgesetzt, dass Sie sicherstellen, dass jeder Empfänger diese Informationen lediglich zu diesem Zweck und im erforderlichen Umfang nutzt und außerdem die Ihnen obliegenden Beschränkungen hinsichtlich dieser Informationen beachtet) die Amazon-Transaktionsinformationen entweder zu Marketing- und Werbezwecken irgendeiner Art oder auf sonstige Weise im Widerspruch zu unserer oder Ihrer Datenschutzerklärung oder den anwendbaren Rechtsvorschriften verwenden

Kontakt mit einer Person aufnehmen, die Ihr Produkt bestellt hat, das noch nicht ausgeliefert worden ist, mit dem Ziel, in diesem Zusammenhang Beträge einzufordern, diese Person zum Kauf eines alternativen Produktes zu veranlassen, oder eine solche Person zu belästigen

sich abfällig über uns, die mit uns verbundenen Unternehmen oder deren oder unsere jeweilige(n) Produkte oder Programme oder Kunden zu äußern oder

Kommunikation jeglicher Art auf Grund der Tatsache zu verschicken, dass es sich bei dem Empfänger um einen Amazon Site Kunden handelt. Darüber hinaus werden Sie ausschließlich Hilfsmittel und Methoden benutzen, die wir für die Kommunikation mit den Nutzern der Amazon Sites in Bezug auf Ihre Transaktionen vorsehen. Dies beinhaltet auch die Nutzung zum Zweck der Terminvereinbarung oder –absage hinsichtlich der Lieferung oder Erfüllung Ihrer Produkte. Die Bedingungen dieses Paragraphen 15 hindern Sie nicht daran, andere Informationen, die Sie ohne Bezugnahme auf Amazon-Transaktionsinformationen erhalten, für beliebige Zwecke zu nutzen, selbst wenn diese Informationen mit Amazon-Transaktionsinformationen identisch sind, vorausgesetzt, dass Sie die Auswahl der Empfänger von unangeforderten Mitteilungen nicht danach vornehmen, dass es sich bei den beabsichtigten Empfängern um Amazon-Website Kunden handelt.“

A. Gutachterliche Stellungnahme

I. Allgemeine Rechtsvorschriften

1. UWG

In Betracht kommt ein Verstoß gegen § 7 UWG (Unzumutbare Belästigungen)

Nach § 7 Abs. 1 UWG sind geschäftliche Handlungen, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.

Als unzumutbar werden Belästigungen empfunden, die ein durchschnittlich empfindlicher Durchschnittsverbraucher als unerträglich empfindet. Die Belästigung muss sich also zu einer solchen Intensität verdichten haben, dass sie von einem großen Teil der Bevölkerung als unerträglich und unzumutbar empfunden wird (Köhler in: Köhler/Bornkamm: UWG, § 7 Rn. 12f.). Durch die Zusendung einer Postkarte und evtl. eines Blumenstraußes ist eine unzumutbare Belästigung auch vor dem Hintergrund der auf die Bevölkerung einströmenden Werbeflut nicht gegeben, da die Kontaktaufnahme auf dem klassischen Postweg erfolgt und Schokolade oder Blumen vom größten Teil der Bevölkerung als angenehm empfunden werden. Etwas Anderes könnte allenfalls gelten, falls der Empfänger sich ausdrücklich jede Postwerbung verbieten haben sollte.

2. Datenschutzrechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Auftragsdatenverarbeiter ist im vorliegenden Fall datenschutzrechtlich zulässig. Die Kunden werden im Rahmen der Datenschutzerklärung über die Erhebung der Daten und die Rechtsgrundlage dafür informiert. Ein Vertrag nach § 11 BDSG wurde geschlossen. Alle personenbezogenen Daten werden nach Erledigung des Auftrages gelöscht.

II. Konformität mit den Amazon-Verträgen

Konformität mit § 15:

- (a) Durch den Auftragsdatenverarbeitungsvertrag wird sichergestellt, dass die Daten zweckgebunden verwendet werden. Also sind die Anforderungen dieses Absatzes erfüllt.
- (b) Zu Marketing- und Werbezwecken werden die Kunden nicht kontaktiert, sondern zu Support-Zwecken. Fraglich ist jedoch, ob die enthaltene Bitte um eine Amazon-Rezension als eine Form von Werbung für das Produkt oder Amazons Rezensionsfunktion gewertet werden könnte.

(1) Produktwerbung

Fraglich ist, ob die Erstellung einer Rezension oder die Bitte um Veröffentlichung einer Rezension überhaupt als Werbung zu qualifizieren ist.

„Werbung“ ist nach Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie definiert als „jede Äußerung bei Ausübung eines [...] Gewerbes [...] mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen [...] zu fördern“. Im vorliegenden Fall hat die Kontaktaufnahme nicht das Ziel, den Absatz von Waren unmittelbar zu fördern. Das angestrebte Ziel ist vielmehr, den Kunden auf die Möglichkeit der Abgabe einer Rezension hinzuweisen und ihn ggf. zu einer solche Rezension zu veranlassen. Da eine Kundenrezension immer auch negativ ausfallen kann, mit der Folge, dass der Absatz der rezensierten Produkte erschwert wird, kann der angestrebte Zweck (Abgabe einer Rezension) schwerlich als Werbemittel qualifiziert werden. Vielmehr ist eine Rezension als Mittel der Meinungsäußerung des Kunden und damit als eine Form der Inanspruchnahme des grundgesetzlich garantierten Rechts des Kunden auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) zu qualifizieren. Somit ist die Erstellung und Veröffentlichung einer Rezension per se eine neutrale Handlung, die für den Absatz der rezensierten Produkte sowohl förderlich als auch abträglich sein kann. Sie ist auch nicht vergleichbar mit der reinen Aufmerksamkeitswerbung, die auch als Werbung gilt, denn im Rahmen der Aufmerksamkeits- oder Erinnerungswerbung wird zwar ebenfalls ohne positive Werbebotschaft auf ein Produkt oder einen Hersteller hingewiesen, bei der Aufmerksamkeitswerbung können jedoch – anders als bei einer Rezension – keine negativen Äußerungen über das Produkt erfolgen. Ein Risiko, dass das Produkt in einem ungünstigen Licht erscheint, ist mit der Aufmerksamkeitswerbung nicht verbunden, mit einer Rezension hingegen schon. Hinzu kommt, dass der Inhalt einer Werbung regelmäßig

vom Werbenden vorgegeben wird. Die Rezension hingegen wird allein und unbeeinflusst vom Kunden verfasst. Somit fällt die Kontaktaufnahme und Bitte um Erstellung einer Rezension nicht unter den Begriff der Kontaktaufnahme „zu Marketing- und Werbezwecken“. Hierunter fallen nach diesseitiger Auffassung nur Handlungen, die darauf abzielen, den Kunden zum Kauf weiterer Produkte des Verkäufers zu veranlassen.

- (c) Trifft nicht zu.
- (d) Ist nicht einschlägig.
- (e) Amazon stellt den Sellern die Adressdaten der Käufer zur Verfügung und zwar auch dann, wenn Amazon selbst die Ware versendet, weil der Seller ein Amazon-Lagerhaus verwendet. Insofern ist davon auszugehen, dass der klassische Postweg für die Kommunikation mit den Nutzern vorgesehen ist und Satz 2 der Regelung genügt wird.

Fraglich ist noch, ob Satz 1 („Kommunikation jeglicher Art auf Grund der Tatsache zu verschicken, dass es sich bei dem Empfänger um einen Amazon Site Kunden handelt“) einschlägig sein könnte.

Diese von Amazon gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung ist unklar formuliert und auslegungsbedürftig (§§ 133, 157, 305 c BGB). Es gilt der Grundsatz der engen Auslegung, die sich im Zweifel gegen den Verwender (Amazon) richtet.

Vor diesem Hintergrund kann die unklar formulierte und missverständliche Regelung des § 15 (e) der Amazon-Vertrags-Bedingungen nicht zu einem Verstoß der von Vorwärts angebotenen Support-Dienstleistungen gegen die Amazon-Vertragsbedingungen führen.

Da die Rezensionen, um die die Kunden gebeten werden, sich auf Produkte beziehen, die über Amazon gekauft wurden und den Kunden keinerlei Vorteil **für** die Erstellung einer Rezension in Aussicht gestellt wird (die Kunden behalten die Schokolade und die Blumen unabhängig davon, ob sie eine Rezension erstellen oder nicht), sind auch keinerlei andere Amazon-Regelungen ersichtlich, gegen die verstoßen werden könnte.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass der von Vorwärts unter www.verifizierte-rezensionen.de angebotene Service nicht gegen geltendes Recht oder den mit Amazon geschlossenen Verkäufervertrag verstößt.

Heidelberg, den 25.09.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rheindt', is written over a light blue horizontal line.